



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2023/1
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2022 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1. Voranschlag 2023

a. Abgaben und Entgelte

*Die Verordnungen über Abgaben sowie die Beschlüsse über Entgelte bleiben im Vergleich zum
Finanzjahr 2022 unverändert:*

- Grundsteuer A und B
- Kanalanschlussgebühr – Ort
- Kanalanschlussgebühr – Berg
- Kanalbenützungsgeld – Ort
- Kanalbenützungsgeld – Berg
- Lustbarkeitsabgabe
- Hundeabgabe
- Anliegerleistungen für Aufschließungsmaßnahmen
- Friedhofsentgelte

b. Kassenkredit

*Die Höhe des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen, der jeweils mit Ende
des Haushaltsjahres zurückzuzahlen ist, wird in seiner Höhe mit EUR 250.000,00 festgelegt.
Dieser Beschluss gilt für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028. Der Kreditvertrag selbst wird unter
einem eigenen Tagesordnungspunkt im Jahr 2023 beschlossen.*

c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Jahr 2023 ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen:

d. Stellenplan

*Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses
Beschlusses bildet, zu entnehmen.*

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan ist angeschlossen.



f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes

Der Ergebnisvoranschlag weist einen negativen Saldo 0 in Höhe von EUR -483.100,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2023 kann der Saldo 0 des Ergebnisvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres Rücklagen in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2022 ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von EUR 741.037,86 vorhanden waren.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -756.400,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2023 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Tagesabschluss vom 30.09.2022 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 2.241.804,93 vorhanden waren.

g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2023 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des Gemeindevoranschlages 2023 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Zuerkennung von Subventionen 2023

Im Finanzjahr 2023 werden die örtlichen Vereine mit folgenden finanziellen Subventionen gefördert:

Verein/Verband	Betrag in EUR
Elternverein	1.100,--
Reit- und Fahrverein	800,--
Kriegsopferverband	500,--
Seniorenbund	500,--
Verschönerungsverein	2.500,--
Tennisverein	2.200,--
Tennisverein – Jugendförderung	500,--
Naturfreunde	500,--
DC Bulldogs	250,--
Musikverein	5.500,--
Musikverein – Zinsen Musikhalle	1.300,--
Volkstanzgruppe	900,--

<i>Volkstanzgruppe Jugend</i>	<i>400,--</i>
<i>Altclub</i>	<i>500,--</i>
<i>Pensionistenverband</i>	<i>500,--</i>
<i>Kameradschaftsbund</i>	<i>500,--</i>
<i>Rotes Kreuz - St.Margarethen</i>	<i>800,--</i>
<i>Weinbauverein</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Angler Sport Verein Frühauf</i>	<i>800,--</i>
<i>Kirchenchor</i>	<i>500,--</i>
<i>Kammerorchester</i>	<i>500,--</i>
<i>KUBIKU</i>	<i>1.000,--</i>
<i>Ensemble „daChor“</i>	<i>500,--</i>
<i>Rassekleintierzuchtverein</i>	<i>300,--</i>
<i>Sportverein</i>	<i>7.000,--</i>
<i>Sportverein – Sektion Laufsport</i>	<i>500,--</i>
<i>Gauchos</i>	<i>500,--</i>
<i>Bienenzuchtverein</i>	<i>500,--</i>

5. Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen an private Haushalte – Verlängerung und Anpassung Förderrichtlinien

Förderrichtlinien (liegen im Gemeindeamt auf)

Die Förderung wird entsprechend den neuen Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen auf das Finanzjahr 2023 erstreckt.

6. Löschungserklärung – EZ 4167 GB 30020

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Kaufvertrag – Pfarrgründe

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

8. Angebote für die Straßenplanungen 2023 – Vergabe

Gemäß Angebot Nr. AN-1021 vom 05.12.2022 werden die Ingenieurleistungen für das Projekt Beleuchtung Lisztgasse und Siegendorferstraße an die Firma IBH Planungs GmbH zu einem Angebotspreis von EUR 4.428,00 incl. MWSt. vergeben.

Gemäß Angebot werden die Ingenieurleistungen für das Projekt Straßenanlage Lisztgasse an Hrn. Ing. Jürgen Nagl und Ing. Hannes Steck zu einem Angebotspreis von EUR 17.000,00 vergeben.

Gemäß Angebot werden die Ingenieurleistungen für das Projekt Straßenanlage Siegendorferstraße an Hrn. Ing. Jürgen Nagl zu einem Angebotspreis von EUR 14.000,00 vergeben.

9. Baurechtsvertrag mit OSG

Baurechtsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Widmung von öffentlichem Gut und Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut sowie Entlassung von Gemeindeeigentum – Kreisverkehr Family Park

a) Beschlussfassung

Das mit (8) bezeichnete Trennstück wird von Grundstück 1122/8, EZ 5, KG St. Margarethen, abgeschrieben und dem Grundstück 1100/1, EZ 3178, KG 30020, zugeschrieben.

Das mit (1) bezeichnete Trennstück wird von Grundstück 1843/3, EZ 3, KG St. Margarethen, abgeschrieben und dem Grundstück 1100/1, EZ 3178, KG 30020, zugeschrieben.

Das mit (4) bezeichnete Trennstück wird von Grundstück 1847/9, EZ 3509, KG St. Margarethen, abgeschrieben und dem Grundstück 1848/3, EZ 3, KG 30020, zugeschrieben.

Das mit (5) bezeichnete Trennstück wird von Grundstück 1848/2, EZ 1464, KG St. Margarethen, abgeschrieben und dem Grundstück 1848/3, EZ 3, KG 30020, zugeschrieben.

Das mit (7) bezeichnete Trennstück wird von Grundstück 1128, EZ 4, KG St. Margarethen, abgeschrieben und dem Grundstück 1100/1, EZ 3178, KG 30020, zugeschrieben.

b) Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

13. Kaufvertrag Pfarrgründe – Halwax/Gras

Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 04.01.2023

Abgenommen am: